

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1999

Ausgegeben und versendet am 28. April 1999

12. Stück

19. Gesetz vom 23. November 1998, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (1. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997)
20. Gesetz vom 23. November 1998, mit dem das Landesbeamtenengesetz 1985 geändert wird (13. Novelle zum Landesbeamtenengesetz 1985)
21. Gesetz vom 23. November 1998, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (10. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)

19. Gesetz vom 23. November 1998, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (1. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997, LGBl. Nr. 17/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 3 und 4 lautet:

"(3) Der Beamte, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist jedoch abweichend von Abs. 1 außer Dienst zu stellen, wenn er dies beantragt.

(4) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten nach Abs. 1 auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil die weitere Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz

1. auf Grund der Feststellung des Unvereinbarkeitsausschusses gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, unzulässig ist oder
2. auf Grund der besonderen Gegebenheiten neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre,

so ist dem Beamten im Fall der Z 1 innerhalb von zwei Monaten nach der Entscheidung des Unvereinbarkeitsausschusses gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 und im Fall der Z 2 innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Funktion ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger zumutbarer Arbeitsplatz oder - mit seiner Zustimmung - ein seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den Z 1 und 2 angeführten Umständen zutrifft. Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes ist danach zu trachten, dem Beamten eine Teilbeschäftigung möglichst in dem von ihm gewählten Umfang anzubieten. Die §§ 39 bis 42 sind in diesen Fällen nicht anzuwenden. Verweigert ein Beamter nach Z 1 seine Zustimmung für die Zuweisung eines seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertigen Arbeitsplatzes, so ist er mit Ablauf der zweimonatigen Frist unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen."

2. § 30 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung vom Dienst, der Außerdienststellung, der Erteilung eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes."

3. § 57 Abs. 1 lautet:

"(1) Die §§ 52 bis 55 und § 56 Abs. 1 und 2 sind auf Beamte mit Vorgesetztenfunktion, deren Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht durch eine Zulage als abgegolten gelten, nicht anzuwenden."

4. Im § 81 Abs. 3 wird nach dem Wort "Karenzurlaubes" die Wortgruppe "oder einer Außerdienststellung nach § 18 Abs. 3 oder 4 letzter Satz oder § 20" eingefügt.

5. Dem § 82 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"In diesem Fall ist § 81 Abs. 4 nicht anzuwenden."

6. § 90 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Stundenzahl nach Abs. 1

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Beamte einem verlängerten Dienstplan unterliegt,
2. vermindert sich entsprechend, wenn die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten herabgesetzt ist oder der Beamte
 - a) eine Dienstfreistellung, ausgenommen eine solche nach § 24 Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1980, oder
 - b) eine Außerdienststellung oder
 - c) eine Teilbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

Anlässlich jeder Verfügung einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes im Sinne der Z 1 und 2 ist das gemäß Abs. 1 in Stunden ausgedrückte Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend dem über das gesamte Kalenderjahr gemessenen durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß neu zu berechnen. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren bleiben davon unberührt."

7. Dem § 92 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Auf die Gesamtdauer von zehn Jahren sind frühere, nach dienstrechtlichen Vorschriften des Landes gewährte Karenzurlaube anzurechnen, ausgenommen Karenzurlaube nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG."

8. In § 93 Abs. 1 und in § 94 Abs. 1 wird der Ausdruck "bundesgesetzlich" jeweils durch den Ausdruck "gesetzlich" ersetzt.

9. Nach § 98 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Die Dienstbehörde hat die Dienst- oder Naturalwohnung zu entziehen, wenn das Dienstverhältnis aus einem anderen Grund als dem des Todes des Beamten aufgelöst wird."

10. § 98 Abs. 5 Z 1 lautet:

"1. der Beamte an einen anderen Dienstort versetzt wird oder aus dem Dienststand ausscheidet, ohne daß das Dienstverhältnis aufgelöst wird,"

11. Nach § 98 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

"(7a) Wird die Dienst- oder Naturalwohnung innerhalb der Räumungsfrist nicht geräumt, so ist der Entziehungsbescheid nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 zu vollstrecken."

12. Im § 98 Abs. 8 wird das Zitat "Abs. 2 bis 7" durch das Zitat "Abs. 2 bis 7a" ersetzt.

13. § 118 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Mitgliedschaft zu der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes."

14. § 130 Abs. 2 lautet:

"(2) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so wird dadurch das Disziplinarverfahren unterbrochen. Die Parteien sind vom Eintritt der Unterbrechung zu verständigen. Ungeachtet der Unterbrechung des Disziplinarverfahrens ist ein Beschluß, ein Disziplinarverfahren durchzuführen (§ 139 LBDG 1997), zulässig."

15. § 142 lautet samt Überschrift:

"§ 142

Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten und Absehen von der mündlichen Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung vor dem Disziplinarsenat kann ungeachtet eines Parteienantrages in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden, wenn der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, sofern er nachweislich auf diese Säumnis-

folge hingewiesen worden ist.

(2) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Disziplinarsenat kann ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn der Sachverhalt infolge Bindung an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes oder eines Straferkenntnisses eines unabhängigen Verwaltungssenates zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung hinreichend geklärt ist.

(3) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinaroberkommission kann ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn,

1. die Berufung zurückzuweisen ist,
2. die Angelegenheit an die erste Instanz zu verweisen ist,
3. ausschließlich über eine Berufung gegen die Auferlegung eines Kostenersatzes zu entscheiden ist,
4. sich die Berufung ausschließlich gegen die Strafbemessung richtet oder
5. der Sachverhalt nach der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung geklärt erscheint.

(4) In den Fällen des Abs. 1 ist vor schriftlicher Erlassung des Disziplinarerkenntnisses dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, von dem Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen."

16. § 143 Abs. 1 lautet:

"(1) Wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, hat die Disziplinarkommission bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, sowie auf eine allfällige Stellungnahme des Beschuldigten gemäß § 142 Abs. 4 Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch für die Disziplinaroberkommission, wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt worden ist."

17. § 143 Abs. 4 lautet:

"(4) Das Disziplinarerkenntnis der Disziplinaroberkommission wird für jede Partei mit der mündlichen Verkündung, wenn aber von einer mündlichen Verhandlung abgesehen wurde oder das Disziplinarerkenntnis gemäß § 142 Abs. 4 schriftlich zu erlassen war, mit der an die Partei erfolgten Zustellung rechtswirksam."

18. Nach § 156 wird folgender § 156a samt Überschrift eingefügt:

"§ 156a

Versetzung in den Ruhestand

(1) Der Lehrer ist auf seinen schriftlichen Antrag, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, frühestens mit Ablauf des 31. August des Schuljahres, in dem er das 55. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand zu versetzen, wenn

1. wegen der Arbeitsmarktsituation ein öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen, und
2. kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin abzugeben.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des 31. August des Schuljahres wirksam, das der Lehrer bestimmt.

(3) Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 128 kann eine Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung geendet hat.

(4) Der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 1 kann vom Lehrer spätestens drei Monate vor dem vorgesehenen Wirksamkeitstermin zurückgezogen werden. In diesem Fall hat die Dienstbehörde einen allenfalls bereits erlassenen Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand aufzuheben."

19. Nach § 161 werden folgende §§ 161a bis 161c samt Überschrift eingefügt:

"§ 161a

Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstzeit

(1) Dem Lehrer, der zumindest zehn Jahre ununterbrochen im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden ist, kann auf Antrag eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit Freistellung gewährt werden, wenn

1. wegen der Arbeitsmarktsituation ein öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen, und
2. kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von zwei, drei, vier oder fünf Schuljahren in der Dauer eines Schuljahres gewährt werden. Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat der Lehrer den regelmäßigen Dienst zu leisten. Die Freistellung darf im Fall der zwei-, drei- oder vierjährigen

Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Fall der fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden.

§ 161b

(1) Dem Lehrer, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, kann auf Antrag eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit Freistellung gewährt werden, wenn

1. wegen der Arbeitsmarktsituation ein öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen, und
2. kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von höchstens zehn Schuljahren in der Dauer von höchstens fünf Schuljahren gewährt werden, wobei die Dienstleistungszeit mindestens die Hälfte der Rahmenzeit betragen muß. Die Freistellung ist nur für die Dauer eines oder mehrerer Schuljahre zulässig. Während der Dienstleistungszeit hat der Lehrer den regelmäßigen Dienst zu leisten. Die Freistellung darf erst nach Zurücklegung der Dienstleistungszeit angetreten werden und endet frühestens mit Ablauf des Monats, in dem der Lehrer das 60. Lebensjahr vollendet.

§ 161c

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Freistellung nach § 161a oder § 161b hat Angaben über Beginn und Dauer der Rahmenzeit sowie über Beginn und Dauer der Freistellung zu enthalten.

(2) Die Freistellung ist ungeteilt zu verbrauchen. Der Lehrer darf während ihrer Dauer nicht zur Dienstleistung herangezogen werden.

(3) Der Lauf der Rahmenzeit wird gehemmt durch

1. den Antritt eines Karenzurlaubes oder
2. den Antritt des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes oder
3. eine Suspendierung oder
4. eine unentschuldigte Abwesenheit vom Dienst oder
5. ein Beschäftigungsverbot nach dem MSchG,

wenn die Abwesenheit vom Dienst nach Z 1 bis 5 die Dauer eines Monats überschreitet. Während der Dauer einer solchen Hemmung darf die Freistellung nicht angetreten werden. Die kalendermäßige Lagerung der Freistellung nach Ablauf des Hemmungszeitraumes ist neu festzustellen, falls dies erforderlich ist.

(4) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Lehrers die Gewährung der Freistellung widerrufen oder ihre vorzeitige Beendigung verfügen, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht. Eine Freistellung nach § 161b kann nach Zurücklegung der Dienstleistungszeit nicht mehr widerrufen werden.

(5) Während einer Freistellung nach § 161b ist § 15 nicht anzuwenden.

(6) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung muß im über die gesamte Rahmenzeit gemessenen Durchschnitt mindestens die Hälfte der vollen Lehrverpflichtung betragen."

20. Im § 164 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

"(5a) Dem Antrag eines Lehrers auf Gewährung eines Karenzurlaubes ist stattzugeben, wenn

1. wegen der Arbeitsmarktsituation ein öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen, und
2. kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht und
3. sich der Antrag auf die Dauer des Schuljahres oder mehrerer aufeinanderfolgender Schuljahre bezieht und spätestens sechs Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn gestellt worden ist."

21. § 180 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. § 14 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 und Abs. 2 und § 17 Abs. 4 werden nicht aufgehoben.“

22. Im § 187 Abs. 1 wird in der dritten Zeile das Zitat "§ 50a Abs. 3" durch das Zitat "§ 61 Abs. 3" ersetzt.

23. Der Punkt am Ende des § 197 Abs. 3 Z 34 wird durch einen Beistrich ersetzt und dem § 197 Abs. 3 wird folgende Ziffer 35 angefügt:

"35. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 472/1995"

24. (Verfassungsbestimmung) § 199 lautet:

"§ 199

Inkrafttreten

(1) [Verfassungsbestimmung] Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft

1. § 57 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999 mit 1. Jänner 1998,
2. § 18 Abs. 3 und 4, § 30 Abs. 2, § 81 Abs. 3, § 82 Abs. 2, § 90 Abs. 2, § 92 Abs. 3, § 93 Abs. 1, § 94 Abs. 1, § 98 Abs. 4a, § 98 Abs. 5 Z 1, § 98 Abs. 7a, § 98 Abs. 8, § 118 Abs. 3, § 130 Abs. 2, § 142, § 143 Abs. 1 und 4, § 156a samt Überschrift, die §§ 161a bis 161c samt Überschrift, § 164 Abs. 5a, § 180 Abs. 2 Z 3, § 187 Abs. 1, § 197 Abs. 3 Z 35 und Anlage 1 Z 2.4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.19/1999 mit 1. April 1999. Die §§ 161a bis 161c samt Überschrift und § 164 Abs. 5a treten mit Ablauf des 31. August 2003 außer Kraft. Die §§ 161a bis 161c sind jedoch auf Rahmenzeiten, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen sind, bis zu dessen Ablauf weiterhin anzuwenden. § 156a samt Überschrift ist ausschließlich auf Lehrer anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1954 geboren worden sind, und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft."

25. In der Anlage 1 erhalten die bisherigen Ziffern 2.4. und 2.5. die Bezeichnung "2.5." und "2.6."; nach Ziffer 2.3. wird folgende Z 2.4. eingefügt:

"2.4. Das Erfordernis der Z 2.1 wird durch die erfolgreiche Ablegung der Berufsreifeprüfung nach dem Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/1998, ersetzt."

Der Präsident des Landtages:
DDr. Schranz

Der Landeshauptmann:
Stix

20. Gesetz vom 23. November 1998, mit dem das Landesbeamtenengesetz 1985 geändert wird (13. Novelle zum Landesbeamtenengesetz 1985)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über das Dienstrecht der Landesbeamten (Landesbeamtenengesetz 1985), LGBl. Nr. 48, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 18/1998, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 werden folgende Ziffern 45), 46) und 47) angefügt:

"45) Artikel 2 Z 1 bis 5, 14 bis 24, 39 bis 43 und 50, Artikel 4, Artikel 5 und Artikel 11 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 138/1997, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz und die 31. Gehaltsgesetz-Novelle geändert werden, sowie Bundesgesetz über das Zusammentreffen von öffentlich-rechtlichen Pensionsansprüchen mit Erwerbseinkommen (Teilpensionsgesetz), Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte und eine Änderung des Poststrukturgesetzes und Bundesgesetz, mit dem das Parlamentsmitarbeitergesetz geändert wird (1. Budgetbegleitgesetz 1997); der Artikel 4 ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

a) § 4 Z 2 PG 1965 lautet:

"2. Beitragsgrundlagen aus den dem Jahr der Wirksamkeit des Ausscheidens aus dem Dienststand vorangegangenen Jahren sind aufzuwerten. Für Zwecke der Aufwertung der Beitragsgrundlagen sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres - erstmals mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2003 - Aufwertungsfaktoren durch Verordnung der Landesregierung festzustellen. Die Höhe der Aufwertungsfaktoren hat sich an den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 und § 108c ASVG zu orientieren."

b) § 41 Abs. 3 PG 1965 lautet:

"(3) Die Landesregierung hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und kundzumachen. Die Höhe des Anpassungsfaktors hat sich am Anpassungsfaktor gemäß § 108 Abs. 5 und § 108f ASVG zu orientieren."

c) § 62h Abs. 5 PG 1965 lautet:

"(5) Die Landesregierung hat zur Vermeidung unverhältnismäßiger Härten jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und kundzumachen, um den die Beträge für die Grenzen gemäß Abs. 3 und 4 anzupassen sind. Die Höhe des Anpassungsfaktors hat sich am

Anpassungsfaktor gemäß § 108 Abs. 5 und § 108f ASVG zu orientieren. Die Verordnung über die Anpassung ist erstmals im Jahr 2003 zu erlassen."

d) In den Einleitungssätzen des Art. 4 Z 1 und 1a wird die Datumsangabe "1. September 1998" durch die Datumsangabe "1. April 1999" ersetzt.

e) Im Einleitungssatz des Art. 4 Z 2 wird die Datumsangabe "1. August 1997" durch die Datumsangabe "1. Jänner 1998" ersetzt.

f) § 5 Abs. 3 Z 4 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Art. 4 Z 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997, und § 62g Abs. 5 Z 4 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Art. 4 Z 26 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997, sind nicht anzuwenden.

46) Artikel 34 und 35 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 30/1998, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland, das Wehrgesetz 1990, das Heeresgebührengesetz 1992, das Heeresdisziplinargesetz 1994, das Militär-Auszeichnungsgesetz, das Auslandseinsatzgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arzneimittelgesetz, das Ärztegesetz 1984, die Verordnung betreffend Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Medizinproduktegesetz, das Post-Betriebsverfassungsgesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das Suchtmittelgesetz, das Tierärztegesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Richterdienstgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Wählerevidenzgesetz 1973, die Exekutionsordnung, das Finanzstrafgesetz, das Militärstrafgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Bahn-Betriebsverfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer - GAFFB).

47) Artikel II Z 2, 5 bis 8, 10, 11, 12 bis 14, 26, 28, 29, 31 und 32, Artikel III Z 1 bis 7, 9 bis 15, 17 bis 21, 24, 25, 27, 28, 30 und 31, Artikel IV Z 1 bis 5, Artikel X Z 2 bis 16, Artikel XI Z 3 bis 6 und Artikel XXII des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 123/1998, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Reisegebührengesetz 1955, das Richterdienstgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederte Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Mutterschutzgesetz 1979, das Elternkarenzurlaubsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Bundesfinanzgesetz 1999, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (1. Dienstrechts-Novelle 1998).

Dieses Gesetz ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Im Artikel II Z 2 wird das Zitat "§ 17 Abs. 3 oder 4 letzter Satz, § 19 oder § 78b BDG 1979" ersetzt durch das Zitat "§ 18 Abs. 3 oder 4 letzter Satz oder § 20 LBDG 1997".
2. Im Artikel II Z 12 werden das Zitat "§ 17 Abs. 3" durch das Zitat "§ 18 Abs. 3 LBDG 1997" und das Zitat "§ 17 Abs. 3 oder 4 letzter Satz" durch das Zitat "§ 18 Abs. 3 oder 4 letzter Satz LBDG 1997" ersetzt.
3. Im Artikel III Z 5, 7 und 30 werden das Zitat "§ 213a BDG 1979" durch das Zitat "§ 161a LBDG 1997" und das Zitat "§ 213b BDG 1979" durch das Zitat "§ 161b LBDG 1997" ersetzt."

2. Im § 14 Abs. 1 Z 1 erhalten die lit. d und e die Bezeichnung "e" und "f"; nach lit. c wird folgende lit. d eingefügt:

"d) § 19a Abs. 1 lautet:

"(1) Dem Beamten, der seinen Dienst unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen verrichten muß, gebührt eine Erschwerniszulage. Davon ausgenommen ist die Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen."

3. § 14 Abs. 1 Z 5 lautet:

"5. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340:

a) § 40 a ist ab 1.7.1988 nicht anzuwenden.

b) Nach Abschnitt IX wird folgender Abschnitt IX a samt Überschriften eingefügt:

^ Abschnitt IX a
**Zusammentreffen von öffentlich-rechtlichen Pensionsansprüchen
mit Erwerbseinkommen (Teilpensionsregelung)**

Unterabschnitt A
Begriffsbestimmungen

§ 57d

In diesem Abschnitt bedeuten die Begriffe

1. Pension: jede wiederkehrende Leistung, die Beamtinnen oder Beamten des Ruhestandes gebührt;
2. Vollpension: Pension in ungekürzter Höhe vor Anwendung des § 57e;
3. Pensionisten oder Pensionist: Person, die Anspruch auf eine oder mehrere Pensionen hat;
4. Erwerbseinkommen:
 - a) das Entgelt aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit,
 - b) das Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit, ausgenommen Ansprüche aus der Verwertung von Urheberrechten sowie
 - c) die Bezüge der
 - aa) im § 1 des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997,
 - bb) im § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997,
 - cc) in auf Grund des § 1 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre ergehenden landesgesetzlichen Vorschriften oder
 - dd) in § 10 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre
genannten Organe oder Funktionäre,
wenn das Erwerbseinkommen die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 30/1998, übersteigt.

Unterabschnitt B
Zusammentreffen von Pensionen und Erwerbseinkommen

§ 57e

Teilpension bei Zusammentreffen von Pensionen und Erwerbseinkommen

(1) Übt eine Pensionistin oder ein Pensionist in einem Kalendermonat eine Erwerbstätigkeit aus, aus der sie oder er ein Erwerbseinkommen bezieht, so wandelt sich der Anspruch auf Vollpension für den betreffenden Kalendermonat in einen Anspruch auf Teilpension. Diese Folge tritt auch dann ein, wenn am Fälligkeitstag der einzelnen Pension keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

(2) Die Höhe der Teilpension wird wie folgt ermittelt:

1. Das Erwerbseinkommen ist mit der Vollpension zusammenzurechnen. Die Summe bildet das Gesamteinkommen.
2. Bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Pensionen gilt die Summe dieser Ansprüche als Vollpension; der sich ergebende Ruhensbetrag ist in diesem Fall zunächst von der höchsten, übersteigt jedoch der Ruhensbetrag diese, von der jeweils nächsthöheren Pension in Abzug zu bringen. Nur teilweise zahlbare Pensionen sind dabei nur im tatsächlich gebührenden Ausmaß und nicht zahlbare Pensionen nicht zu berücksichtigen.
3. Vom Gesamteinkommen ruhen,
 - a) wenn die Versetzung in den Ruhestand vor dem vollendeten 60. Lebensjahr wirksam geworden ist,

von den ersten 12 000 S	0 %
von den weiteren 6 000 S	30 %
von den weiteren 6 000 S	40 %
von allen weiteren Beträgen	50 %
 - b) wenn die Versetzung in den Ruhestand zum oder nach dem vollendeten 60., aber vor dem vollendeten 65. Lebensjahr wirksam geworden ist,

von den ersten 18 000 S	0 %
von den weiteren 6 000 S	30 %
von den weiteren 6 000 S	40 %
von allen weiteren Beträgen	50 %.

4. Der Ruhensbetrag darf
 - a) weder 50 % der Vollpension
 - b) noch das Erwerbseinkommen überschreiten.

5. Die um den Ruhensbetrag gemäß Z 3 und 4 gekürzte Vollpension ergibt die Teilpension.

(3) Mit Ablauf des Monates, in dem die Pensionistin oder der Pensionist sein 65. Lebensjahr vollendet, wandelt sich der Anspruch auf Teilpension wieder in einen Anspruch auf Vollpension.

§ 57f

Berechnung der Pension und des Erwerbseinkommens

(1) Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (z.B. Sonderzahlungen), zählen nicht zur Vollpension.

(2) Als Erwerbseinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt für jeden Kalendermonat ein Zwölftel des im selben Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit erzielten Einkommens. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist vorläufig das letzte feststehende Erwerbseinkommen heranzuziehen. Wird eine selbständige Erwerbstätigkeit neu aufgenommen, so ist der Berechnung der Teilpension vorläufig ein monatliches Erwerbseinkommen von 10 000 S zugrunde zu legen, sofern die Person, die die selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, nicht glaubhaft macht, daß im betreffenden Kalenderjahr voraussichtlich kein Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden wird.

(3) Als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gilt das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt. Bezüge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, Belohnungen), zählen nicht zum Einkommen.

§ 57g

Meldepflicht

Jede Erwerbstätigkeit ist der Pensionsbehörde binnen 14 Tagen nach ihrer Aufnahme zu melden.

§ 57h

Anpassung der Betragsgrenzen

(1) Die im § 57e genannten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor nach Abs. 2 zu vervielfachen.

(2) Die Landesregierung hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und kundzumachen. Die Höhe des Anpassungsfaktors hat sich am Anpassungsfaktor gemäß § 108 Abs. 5 und § 108f ASVG zu orientieren.

Unterabschnitt C

Übergangsbestimmungen

§ 57i

(1) Dieser Abschnitt ist nur auf Pensionen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 erstmals gebühren.

(2) Erwerbseinkommen gemäß § 57d Z 4 lit. c sind dem Gesamteinkommen nur dann hinzuzurechnen, wenn die jeweilige Funktion, auf Grund der ein Erwerbseinkommen bezogen wird, nach dem 31. Dezember 2000 erstmals oder neuerlich angetreten wird.

(3) Abweichend von § 57e Abs. 2 Z 4 lit. a darf der Ruhensbetrag

1. im Jahr 2001 10 %
2. im Jahr 2002 20 %,
3. im Jahr 2003 30 % und
4. im Jahr 2004 40 %

der Vollpension nicht überschreiten."

Artikel II

(1) Artikel I Z 1 tritt - soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird - in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die auf die Landesbeamten für sinngemäß anwendbar erklärten Bundesgesetze für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes in Kraft treten.

(2) § 13 Abs. 9a und 22 Abs. 7, 8a und 9 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Art. II Z 2, 12, 13 und 14 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/1998 treten mit 1. Juli 1998 in Kraft.

(3) § 4 Abs. 4, 6, 7 und 8 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Art. 4 Z 1 und

1a des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 und § 62e Abs. 11 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung BGBl. I Nr. 138/1997, treten mit 1. April 1999 in Kraft.

(4) § 2 Abs. 4 und § 9 Abs. 2 des Nebengebührengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/1998 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(5) Artikel I Z 2 tritt mit 1. April 1999 in Kraft. § 19a Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum Ablauf des 31. März 1999 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden

1. auf Beamte - ausgenommen Beamte der Verwendungsgruppen A und B -, die vor dem 1. April 1999 in ein Dienstverhältnis zum Land Burgenland aufgenommen worden sind und seit dem Zeitpunkt der Aufnahme ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zum Land Burgenland stehen und
2. auf Beamte der Verwendungsgruppen A und B, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. April 1999) eine Erschwerniszulage für Bildschirmarbeit beziehen, solange sie auf einem Bildschirmarbeitsplatz ununterbrochen verwendet werden. Die Zeiten eines Karenzurlaubes gemäß MSchG oder EKUG gelten nicht als Unterbrechung.

(6) Artikel I Z 3 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Der Präsident des Landtages:
DDr. Schranz

Der Landeshauptmann:
Stix

21. Gesetz vom 23. November 1998, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (10. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes (Landesvertragsbedienstetengesetz 1985), LGBl. Nr. 49, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 19/1998, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 Z 1 werden folgende lit. zb), zc), zd) und ze) angefügt:

"zb) Artikel 3 Z 2 bis 11 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 138/1997, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz und die 31. Gehaltsgesetz-Novelle geändert werden, sowie Bundesgesetz über das Zusammentreffen von öffentlich-rechtlichen Pensionsansprüchen mit Erwerbseinkommen (Teilpensionsgesetz), Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte und eine Änderung des Poststrukturgesetzes und Bundesgesetz, mit dem das Parlamentsmitarbeitergesetz geändert wird (1. Budgetbegleitgesetz 1997).

zc) Artikel 37 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 30/1998, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland, das Wehrgesetz 1990, das Heeresgebührengesetz 1992, das Heeresdisziplinargesetz 1994, das Militär-Auszeichnungsgesetz, das Auslandseinsatzgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arzneimittelgesetz, das Ärztegesetz 1984, die Verordnung betreffend Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Medizinproduktegesetz, das Post-Betriebsverfassungsgesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das Suchtmittelgesetz, das Tierärztegesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Richterdienstgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Wählervidenzgesetz 1973, die Exekutionsordnung, das Finanzstrafgesetz, das Militärstrafgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Bahn-Betriebs-

verfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer - GAFFB).

zd) Artikel 7 Z 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 392/1996, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bezügegesetz, das Parlamentsmitarbeitergesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Pensionsgesetz 1965 und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden (Bezügereformgesetz); dieses Gesetz ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

1. Die Paragraphenbezeichnung "29f" wird durch die Paragraphenbezeichnung "29h" ersetzt;
2. Das Zitat "§§ 17 bis 19 BDG 1979" wird durch das Zitat "§§ 18 bis 20 LBDG 1997" ersetzt;
3. Die bezogene Norm "§ 13 Abs. 5 bis 9 und 9a erster und zweiter Satz des Gehaltsgesetzes 1956" ist in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ze) Artikel V Z 1, 4 bis 9, 10 bis 14 und 22 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 123/1998, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Richterdienstgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Mutterschutzgesetz 1979, das Elternkarenzurlaubsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Bundesfinanzgesetz 1999, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (1. Dienstrechts-Novelle 1998)."

2. § 2 Abs. 1 Z 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft; der bisherige § 2 Abs. 1 Z 6 erhält die Ziffernbezeichnung "5".

3. Nach § 2 wird folgender § 2a samt Überschrift eingefügt:

"§ 2a

Diplomanerkennung

(1) Für Inländer und für sonstige Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der Aufnahme- und Einstufungserfordernisse nach diesem Gesetz oder nach besonderen Vorschriften ergänzend die Abs. 2 bis 5.

(2) Personen mit einem Diplom, das zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden Aufnahme- und Einstufungserfordernisse für eine Verwendung, die diesem Beruf im wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 4 festgestellt worden ist und
2. a) eine Anerkennung gemäß Abs. 4 ohne Festlegung zusätzlicher Erfordernisse ausgesprochen worden ist oder
b) die in der Anerkennung gemäß Abs. 4 festgelegten zusätzlichen Erfordernisse erbracht worden sind.

(3) Diplome nach Abs. 2 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABI. Nr. L19/1989, 16), sowie Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a bis c der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG, ABI. Nr. L209/1992, 25).

(4) Die Landesregierung hat auf Antrag eines inländischen Bewerbers oder auf Antrag eines anderen Bewerbers gemäß Abs. 1 um eine Inländern nicht vorbehaltenen Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 2 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse nach Art. 4 der im Abs. 3 genannten Richtlinie festzulegen.

(5) Auf das Verfahren gemäß Abs. 4 ist das AVG anzuwenden. Der Bescheid ist abweichend vom § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Betroffenen zu erlassen.

Artikel II

(1) Es treten in Kraft

1. a) § 29f des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1996,
b) § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 42f Abs. 1 und § 44 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 und
c) § 1 Abs. 1, § 29b Abs. 3, § 47 Abs. 2 Z 5, § 72a Überschrift und Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/1998 mit 1. Jänner 1998,
2. § 41 Abs. 4 und § 45 Abs. 2 und 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997, mit 1. September 1998,
3. a) die § 47a bis 47e samt Überschriften des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997, und
b) die §§ 26 und 42f des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/1998 und
c) § 23, § 24a Abs. 1 lit. a und Abs. 2, § 27a Abs. 3, § 27c Abs. 2, § 27d Abs. 2, § 47a Abs. 2, § 47c Abs. 3 Z 2, § 47c Abs. 4a und § 47c Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/1998, und
d) § 2a des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985, LGBl. Nr. 49, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 21/1999

mit 1. April 1998.

(2) Die §§ 47a bis 47c samt Überschrift treten mit Ablauf des 31. August 2003 außer Kraft; sie sind jedoch auf Rahmenzeiten, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen sind, bis zu deren Ablauf weiterhin anzuwenden.

Der Präsident des Landtages:
DDr. Schranz

Der Landeshauptmann:
Stix

